

1.) Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Mit Abschluss des Ausbildungsvertrages gelten die derzeit gültigen Preise für eine Dauer von sechs Monaten. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrchülers

Aufgrund der Ausbildung u. Zulassung zum Führerschein ist es notwendig Angaben zur Person vollständig u. korrekt vor Vertragsabschluss anzugeben u. Fragebögen über die körperliche, geistige Eignung u. Lerntypen wahrheitsgemäß auszufüllen. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, sowie 5 Jahre nach Abschluss der Ausbildung vernichtet. Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrchüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, oder der Fragebogen nicht wahrheitsgemäß ausgefüllt wurde, so hat die Fahrschule Anspruch auf den Grundbetrag in voller Höhe und das Entgelt für bereits geleistete Fahrstunden.

2.) Grundbetrag und Leistungen

a) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule, die übliche (einmalige) Bearbeitung der Papiere sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts zu den geltenden Zeiten u. erforderlichen Vorprüfungen bis zur ersten Theorieprüfung. Für zusätzliche Beratungen oder Bearbeitungen (Wohnort-, E-Mail- od. Telefonnummernwechsel) können je nach Umfang Verwaltungskosten berechnet werden. Wird auf Wunsch des Fahrchülers von den üblichen Unterrichtszeiten abgewichen, so wird zu dem bestehenden Grundbetrag eine pauschale von 13,00 € je 45 Min. berechnet, bei spät Abend Unterricht ab 20:00 Uhr 16,00 € je 45 Min. und bei Samstagsunterricht 19,00 € je 45 Min. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoret. Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teil GB zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse. Die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig. Entgelt für Fahrstunden und Leistungen.

b) Lehrmaterial

Das Lehrmaterial, besteht zwingend um die Prüfungsreife feststellen zu können und Unterrichte buchen zu können aus dem Fahrschuleigenem Lernprogramm. Wer zweimal zu gebuchten Unterrichten ohne Absage (min. 1 Std. vor Unterrichts Beginn) nicht erscheint wird für 2 Wochen vom Unterricht ausgeschlossen. Das Lehrmaterial wird mit dem Entgelt für die Dauer von maximal zwei Jahren oder bis zum Bestehen der Theoretischen Prüfung gemietet. Es darf nicht an dritte weiter gegeben, verliehen oder ähnliches werden. Bei einem Fahrschulwechsel erlischt die Zugangsberechtigung!

c) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Min. Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschl. Kraftstoff, Fahrzeugversicherung und die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

d) Absage von Fahrstunden und Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrchüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrstunde unverzüglich im Buchungsprogramm zu stornieren. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werkstage (48 Std.) vor dem vereinbarten Termin storniert, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für die vom Fahrchüler nicht wahrgenommenen Fahrstunden in Höhe von drei Viertel des jeweiligen Fahrstundenentgeltes zu berechnen. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

e) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt zur Prüfungsvorstellung erneut in voller Höhe fällig.

3.) Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird bei der Anmeldung eine Anzahlung in Höhe von 400,00 € fällig. Bei Vorkasse werden zu viel entrichtete Beträge nach Ausbildungsabschluss auf das entrichtete Konto zurück überwiesen. Der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren sowie sonstige offene Beträge müssen vollständig bis spätestens 2 Werkstage vor Prüfungstermin beglichen sein.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt zur Fälligkeit nicht bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleichen der Forderungen verweigern, das Entgelt bei nicht stattgefundenen Prüfungen wird in diesem Fall in voller Höhe fällig. Die Fahrschule behält die Papiere nach § 31 bis zum Begleichen der Forderungen zurück.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (§ 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

4.) Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule aus wichtigem Grund, gekündigt werden, die Wirksamkeit der Kündigung tritt mit 12 Werktagen (2 Wochen) zum nächsten 15ten bzw. 30ten/28ten des Monats in Kraft. In dieser Zeit gewährleistet die Fahrschule die ordnungsgemäße Bearbeitung und den Abschluss der Papiere:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler

- a) ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 3 Monaten seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht.
- b) den theoretischen oder praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils fünfmaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers oder weisungsbefugten Personen verstößt,
- d) während seiner Ausbildungszeit Verkehrsverstöße, Straftaten oder Ähnliches in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begeht.
- e) ausfallende, abwertende oder unsittliche Bemerkungen oder Tätigkeiten ausübt oder Unwahrheiten und oder vertrauliche Daten anderer an Dritte oder an die Öffentlichkeit weitergibt.
- f) durch einen angestrebten Fahrschulwechsel das Vertrauensverhältnis stark beeinträchtigt.
- g) ein wichtiger Grund liegt zudem auch vor wenn eine Geschäftsaufgabe oder Übergabe erforderlich ist.

Textform der Kündigung

Die Kündigung des Ausbildungsvertrags ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt (z.B. Brief, Fax, Email).

5.) Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag vor Beginn der theoretischen Ausbildung gekündigt, so steht der Fahrschule selbst, der Teilgrundbetrag von 199,00 € zu (in der FE BE u. der Prüfbescheinig. Mofa der volle GB). Wird der Ausbildungsvertr. nach Beginn des Unterrichts gekündigt, so wird jede Unterrichtseinheit mit 30,00 € berechnet bis der volle GB erreicht ist. Wird die Bearbeitung des Antrags von seitens des Fahrschülers durch nicht Erbringung der nötigen Papiere blockiert ist die Fahrschule berechtigt die Anzahlung von 400,00 € einzubehalten. Wird der Ausbildungsvertrag während der Ausbildung gekündigt, so behält sich die Fahrschule vor 15,00 € Verwaltungsgebühren zu berechnen für die Erstellung der Wechselpapiere und den außerordentlichen Abschluss. Des Weiteren hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt der erbrachten Leistungen wie Fahrstunden, Vorstellung zur Prüfung, behördliche Gebühren oder sonstigen Auslagen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

6.) Einhaltung vereinbarter Termine (Fahrstunden)

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule, Klosterstr. 2, Pocking, Dienstags und Donnerstags Abendfahrstunden in Ruhstorf a. d. Rott, Frimhöringerstr. 3. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit von der Übungsstunde abgezogen. Bei Sonderfahrten wird die An- u. Abfahrt gesondert zum Preis einer Üst. abgerechnet.

Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgef. Ausbildungszeit in der Ausbildungsdiagrammkarte gutzuschreiben und zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten ohne den Fahrschüler zu benachrichtigen und ihm hierzu einen triftigen Grund zu nennen, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten ohne den Fahrlehrer zu benachrichtigen und ihm einen triftigen Grund zu nennen, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen und wird als versetzte Fahrstunde berechnet. Ausnahmen von der 15 Minuten Wartezeit sind Fahrstunden mit Abholung von einem anderen Abholungsort als die Fahrschule/Filiale.

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Fall drei Viertel des Fahrstundenentgelts und zusätzlich in voller Höhe die An- und Abfahrtskosten wenn der Beginn der Fahrstunde nicht die Fahrschule war.

Wurde auf Wunsch des Fahrschülers von den Gängigen Unterrichtszeiten abgewichen und erscheint dieser nach 15 Min. Wartezeit nicht so werden die fälligen Beträge in vollem Umfang berechnet. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

7) Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht.
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.
- c) Wenn der Fahrschüler den Unterricht trotz Ermahnung weiterhin verbal oder körperlich stört.

Ausfallentschädigung

Der Fahrschüler hat in diesem Fall auch eine Ausfallentschädigung, drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entr. Dem FS bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sein nicht od. in wesentlich geringerer Höhe entst.

8) Behandlung von Ausbildungsgeräten und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

9) Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur mit festem Schuhwerk und unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung u. Schadensersatzpflicht zur Folge haben. Kommt es trotz mehrmaligem Hinweis zu einem mutwillig oder fahrlässig herbeigeführten Schaden, z. B. Spiegelberührung, kann der entstandene Schaden dem Fahrschüler in vollem Umfang in Rechnung gestellt werden, bis zur Höhe der Selbstbeteiligung.

Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Krafradausbildung

Geht bei der Krafradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer/Prüfer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen unter Telefon 01708311181. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Wird die Schutzausrüstung (Festes Knöchelhohes Schuhwerk, Motorradhose mit Knieprotektoren, Motorradjacke mit Ellbogen und Schulterprotektor, Wirbelsäulenprotektor, Motorradhandschuhe und Helm) nicht von der Fahrschule gestellt/gemietet, so ist der Fahrschüler für die Besorgung/Verwendung verantwortlich.

10) Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kfz besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers, sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet. Besteht der Prüfling oder die Erziehungsberechtigten entgegen geltenden Gesetzen, siehe Abschnitt **10) Abschluss der Ausbildung** (§ 29 FahrIG) und (§ 6 FahrschAusbO) auf die Vorstellung zur theoretischen oder praktischen Prüfung, trotz abraten von Seiten der Fahrschule ist dies in Schriftform zu beantragen und zu bestätigen! Die Fahrschule ist verpflichtet die entspr. Prüforganisation darauf hinzuweisen, dass auf eigenen Wunsch vorgestellt wird!

11) Recht an Bild und Ton

Hiermit erkläre ich, dass ich einverstanden bin, dass Fotos, Ton- od. Videodaten von mir, die im Rahmen der Ausb. od. bei Werbeveranstaltungen der Fahrschule gemacht werden, auf der Internetseite von Hubert Löffel IN(N) Motion www.inn-motion.bayern, www.facebook.com/Fahrschule-Inn-Motion-1473054956333376/ und <https://www.instagram.com/explore/locations/1473054956333376/fahrschule-inn-motion/> veröffentlicht werden. Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte. Die Zustimmung ist unbefristet erteilt. Die Zustimmung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Betreiber/Verantwortl. der oben genannten Website haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen des Betr./Verantwortl. den Inhalt der genannten Website für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und/oder Kopieren von Fotos. Der Betreiber/Verantwortliche sichert zu, dass ohne Zustimmung des Unterzeichnenden Rechte an den in das Internet eingestellten Fotos usw. nicht an Dritte veräußert, abgetreten usw. werden. Allerdings gilt diese Zustimmung auch für den Fall, dass der Betr./Verantwortliche in einer anderen Rechtsform (z. B. als GmbH) tätig wird. Mit Unterzeichnung dieser AGB stimme Ich der Aufnahme in einen Newsletterverteiler zu, den Ich jederzeit auch widerrufen kann.

12) Haftungsausschluss

Die Fahrschule IN(N) Motion haftet nicht für Sachschäden aus Unfällen in ihren Räumlichkeiten und Zugängen, sowie für Diebstahl/Verlust von Gegenständen aller Art in Räumlichkeiten oder Fahrzeugen.

13) Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand. Dies ist Pocking (Amtsgerichtsbezirk Passau).

14) Einwilligungserklärung des Fahrschülers

Im Rahmen der Fahrausb. u. für die Anmeldung zur Fahrerlaubnispr. benötigen Fahrschulen bestimmte Daten. Diese pers. bez. Daten verwendet auch die YOU-DRIVE GmbH, die von der Fahrschule durch das Programm YOU-DRIVE Manager übertragen u. ständig aktualisiert werden. Ihre Fahrschule kann benötigte pers. bez. Datensätze nach Ihrer Zust. bis max. 3 Mon. nach Abschluss der Ausbildung unveränderbar u. ausschl. zur Einsichtnahme via Internet abrufen. Die YOU-DRIVE GmbH sorgt für die Einrichtung u. Aufrechterh. der erforderlichen techn. u. organisatorischen Maßn. zur Vermeidung von Zugriffen u. Änderung dieser Daten durch Unbefugte. Folgende Daten werden gespeichert: Vollständiger Name; Fahrsch.-Identifikationsnr.; FE Kl.; Geburtsdatum; Auflagen u. Beschränkungen; Antragsdatum; Rechtsgrundl. Ihrer Fahrerlaubnis (z. B. Umschreibung ausl. FE.); Bemerkungen z. B. Automatik; Prüfort; Art der Prüfung; Prüfsprache; Datum u. Ergebnis der Prüfungen und Zahlungsstatus. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit in Textform widerrufen.

15) Schlussbestimmungen

Geschlechterbezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.

Vertragsbruch

Erfolgt ein Verstoß gegen eine in diesem Vertrag aufgeführte Nummern (wie zB. Kündigung in Textform) ist die Fahrschule berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € einzubehalten oder in Rechnung zu stellen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, das sich der Vertrag als Lückenhaft erw.

Stand der AGB 15.05.2021

Pocking, den, 16.05.2021

Ort.

Datum

Unterschrift des Fahrschülers

Bei Minderjährigen Fahrschüler, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des gesetzl. Vertreters der Fahrschule

Bei Minderjährigen Fahrschüler, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Stempel der Fahrschule

Unterschrift / Stempel der Firma